

Verordnung über die Kostenübernahme bei ausserkantonalem Spitalaufenthalt

vom 28. Januar 1997 (Stand 17. Februar 1997)

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 41 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994¹ (abgekürzt eidgKVG) und Art. 42 lit. e des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965²

als Verordnung:³

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Kostenübernahme durch den Staat nach Art. 41 Abs. 3 eidgKVG bedarf einer Kostengutsprache.

Art. 2 Kostengutsprache a) Voraussetzungen

¹ Kostengutsprache wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 3 eidgKVG erfüllt sind.

Art. 3 b) zuständige Stelle

¹ Das Kantonsarzt-Amt erteilt Kostengutsprache.

² Das Gesundheitsdepartement kann Chefärzte und leitende Ärzte st.gallischer Spitäler ermächtigen, für die in ihrem Spital stationierten Patienten Kostengutsprache zu erteilen.

1 SR 832.10.

2 sGS 951.1.

3 Im Amtsblatt veröffentlicht am 17. Februar 1997, ABl 1997, 278; in Vollzug ab 17. Februar 1997.

Art. 4 *c) Gesuch*

¹ Das Gesuch um Kostengutsprache wird auf dem dafür vorgesehenen Formular eingereicht.

Art. 5 *Kostenübernahme a) Spitalrechnung*

¹ Die Spitalrechnung wird dem Kantonsarzt-Amt mit einer Kopie der Kostengutsprache eingereicht.

² Sie enthält die in Rechnung gestellten Kosten und die Tarife des Spitals für Einwohner des Kantons.⁴

Art. 6 *b) Umfang*

¹ Das Kantonsarzt-Amt legt den Umfang der Kostenübernahme durch den Staat fest.

Art. 7 *Rechtsschutz*
a) Einsprache

¹ Einsprache kann erhoben werden gegen Verfügungen über:

- a) die Kostengutsprache;
- b) den Umfang der Kostenübernahme durch den Staat.

² Die Einsprache wird innert dreissig Tagen seit Eröffnung der Verfügung beim Kantonsarzt-Amt eingereicht.

³ Sie bedarf eines Antrags und einer Begründung.

Art. 8 *b) Rekurs*

¹ Der Einspracheentscheid des Kantonsarzt-Amtes kann mit Rekurs beim Versicherungsgericht⁵ angefochten werden.

Art. 9 *Vollzugsbeginn*

¹ Diese Verordnung wird ab 17. Februar 1997 angewendet.

4 Art. 41 Abs. 3 des BG über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, SR 832.10.

5 Art. 42 lit. e VRP, sGS 951.1.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	32-31	28.01.1997	17.02.1997

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
28.01.1997	17.02.1997	Erlass	Grunderlass	32-31